

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 36 (1906)

Artikel: Heinrich von Frauenberg, ein bündnerischer Minnesänger
Autor: Jecklin, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bildnis Heinrichs von Frauenberg
aus der Heidelberger Liederhandschrift



Heinrich von Frauenberg,
ein
bündnerischer Minnesänger

So gerne die Dichter unser rätsches Gebirgsland besungen haben, von Horaz an, der die Unterwerfung des trotziges Alpenvolkes durch die kaiserlichen Stiefsöhne in Oden verherrlichte, bis auf C. F. Meyer und J. C. Heer, die Land und Volk und Geschichte Bündens mit Vorliebe zum Gegenstand von Dichtung und Roman wählten, so wenig fruchtbar ist doch anderseits unser Land an eigenen Dichtern, und diejenigen unter ihnen, die ihren Namen über die Grenzen ihrer Heimat hinaus bekannt gemacht haben, sind bald aufgezählt.

Insbesondere wissen wir von keinem Dichter vor Travers und Lemnius, wenn wir von den unbekanntes Verfassern einiger romanischer Volkslieder absehen, und als in unserer Nähe, im Thurgau und Zürichgau, im Aargau und Bern, die Minnesängerkunst zahlreiche Jünger unter dem höheren und niederen Adel fand, scheint in unseren Bergen die höfische Muse keine Aufnahme gefunden zu haben.

Indessen hat sich doch auch Bündens an der ritterlichen Dichtkunst beteiligt. Zwar den Rudolf von Ems, einen der fruchtbarsten Epiker seiner Zeit, können wir nur insofern den Unsrigen nennen, als er aus einem ursprünglich rätschen Geschlechte stammt, das sich auf Hohenems niedergelassen hatte. Daß aber auch die lyrische Dichtung des Mittelalters, der eigentliche Minnegesang, in unseren Bergen einen, wenn auch schwachen, Widerhall gefunden hat, das gedenke ich hier nachzuweisen.

Daß gerade in unserer Hauptstadt der Minnegesang auch gepflegt worden sei, geht übrigens schon aus der Erwähnung eines „Minnensenginen-Hauses“ in Chur hervor. Unterm 7. Juli 1383 verkauft nämlich¹⁾ Hans Marugg, genannt Nick, „*Hus und hofstatt zu Chur, stosset vorzuo an die gemeinen strass, obnzuo an Hennis Binders stadel, undnzuo an der Minnensenginnen hus und hindzuo an den Mülibach*. Dieses Minnensenginnenhaus wäre also wohl auf der östlichen Seite der Poststrasse zu suchen. Ob da einmal ein Minnesänger gewohnt hat?

Doch wenden wir uns nun zu unserem Gegenstand, dem Nachweis eines bündnerischen Minnesängers.

In der Heidelberger Bibliothek liegt eine prachtvoll auf Pergament geschriebene Handschrift, aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, in der uns die reichste Sammlung von Gedichten der Minnesänger überliefert ist. Erstellt wurde sie aller Wahrscheinlichkeit nach in Zürich im Auftrag des Ritters von Maness, weshalb sie auch insbesondere sehr reich an Dichtern schweizerischen Ursprungs ist. In dieser Sammlung findet sich nun, und zwar mit 20 anderen schweizerischen Dichtern von dem *ältesten* Schreiber aufgezeichnet, auch ein *Heinrich von Frauenberg*, dessen Heimat bisher nicht genau nachgewiesen worden ist.

J. H. von der Hagen in seiner Ausgabe der „Minnesinger“²⁾ führt ein bairisches und ein schwäbisches Geschlecht dieses Namens an, von denen aber keines das in der Liederhandschrift überlieferte Wappen führt. Gleichwohl ist er geneigt, den Dichter der schwäbischen Familie Frauenberg zuzuweisen und Änderung des Wappens anzunehmen. Von einer schweizerischen Familie dieses Namens weiß er nichts, obwohl ihm eine Urkunde von 1336 bekannt war, worin eine Katharina von Frauenberg als Witwe eines St. Gallers Ulrich von Sax vorkommt; er bringt auch sie in Zusammenhang mit dem schwäbischen Geschlecht (s. Reg. Nr. 21).

Bartsch³⁾ findet, der Umstand, daß nur bei schweizerischen Frauenbergern der Name Heinrich vorkommt, ver-

¹⁾ Urkunde im Stadtarchiv.

²⁾ Minnesinger. Deutsche Liederdichter etc. Leipzig 1833, III. S. 108.

³⁾ Die Schweizer Minnesänger. S. LXXXIX ff.

bunden mit dem weiteren, daß die Lieder des Dichters nur in der Heidelberger Handschrift überliefert sind und hier eine Reihe meist schweizerischer Dichter beschließen, spreche mit größter Wahrscheinlichkeit für die Schweiz als seine Heimat, ohne daß er aber dieselbe näher bezeichnet.

Bächtold in seiner „Geschichte der Deutschen Literatur in der Schweiz“ bezeichnet die schweizerische Herkunft Herrn Heinrichs von Frauenberg als nicht ganz sicher. „Das Geschlecht kommt nämlich“, sagt er¹⁾, „auch auf bairischem und schwäbischem Gebiete vor. Aber ein Heinrich von Frauenberg ist nur in der Schweiz nachgewiesen, und zwar von 1257—1262 in Pfäferser und Churer Urkunden; ob der 1298 und 1300 auftretende Heinrich von Frauenberg derselbe ist, läßt sich schwer entscheiden. Dieser führte das Banner des auf Adolfs von Nassau [Seite] stehenden Abtes von St. Gallen gegen König Albrecht. Dazu würde freilich das kriegerische Bild in der Manessischen Handschrift stimmen.“

Verfolgen wir zunächst das urkundliche Material über die schweizerischen Frauenberg.

Solche kommen, soviel ich sehe, in folgenden Jahren vor: *Friedrich* 1257, 1258; *Wilhelm* ende des 13. Jahrhunderts und wahrscheinlich auch 1283; *Heinrich* 1257, 1258, 1262, 1266, 1284, 1288, 1293, 1295, 1298 ende des 13. Jahrhunderts, 1300, 1305, 1315 (als verstorben); außerdem wird ein N. (unbestimmter Vornahme oder Nobilis) von Frauenberg 1288, 1300 und 1314 (als verstorben) erwähnt.

In welchem Verhältnis stehen diese verschiedenen Glieder der Familie zu einander? Juvault in den Forschungen²⁾ vermutet, diese Namen gehören zwei Generationen an; er nimmt einen älteren Heinrich, Bruder Friedrichs, und einen jüngeren Heinrich, Bruder Wilhelms, an. Und das ist auch wahrscheinlich. Denn in zwei Urkunden von 1257 und 1258 werden Heinrich und Friedrich als Brüder aufgeführt, ohne daß ein dritter erscheint, und am Ende des Jahrhunderts finden wir einen Heinrich als Bruder Wilhelms, ohne daß andere Brüder

¹⁾ Seite 156.

²⁾ Tafel S. 202.

erwähnt würden. Wir werden daher schwerlich fehlgehen, wenn wir zwei verschiedene Heinriche annehmen, einen älteren, der urkundlich 1257—1266 vorkommt, und einen jüngeren, den wir von 1284—1314 verfolgen können. Ob der jüngere Heinrich und sein Bruder Wilhelm Söhne des älteren Heinrich oder seines Bruders Friedrich sind, das zu entscheiden, fehlt uns jeder Anhalt.

Der ältere Heinrich von Frauenberg erscheint, unter der Bezeichnung Miles, 1257 mit seinem Bruder Friedrich in einer Urkunde, durch welche Albrecht, Freiherr von Sax, der Abtei Pfäfers das Schloß Wartenstein nebst der Vogtei über den Pfäferserberg, Valens, Vättis und den Hof zu Untervaz um 300 Mark Silber verkauft. Als Zeugen werden in dieser zu Reichenau ausgestellten Urkunde, nach den Geistlichen, genannt Ritter H. von Clanx und sein Bruder Ulrich von Sax, Symon von Muntalt und sein Sohn Walter, Herr H. von Rätzüns, H. von Belmunt, Symon von Lugarno(?), Ritter H. von „Vrovinberch“ und sein Bruder Fridericus, C. v. Gruninvels, Egil. von Juvalt u. v. a., ohne Ausnahme lauter rätische Namen, und zwar vorzugsweise aus dem Oberland (s. Reg. 1).

In einer zweiten Urkunde, vom Jahr 1258, durch welche Berall von Wangen dem Hochstift Chur sein Schloß und einen Hof zu Reams nebst allem, was er im Oberhalbstein und in Chur besitzt, verkauft, werden nach den Geistlichen als Zeugen Heinrich von Wildenberg, Heinrich von Vrowenberch, F. von Vrowenberch, Walther von Vaz, die Edelherren (nobiles), aufgeführt; dann die Ritter Ruchenberg, Flums u. a. (s. Reg. 2).

Heinrich allein, ohne seinen Bruder Friedrich, der inzwischen gestorben zu sein scheint, bezeugt 1232 einen Tauschvertrag zwischen dem Bischof von Chur, Heinrich, Graf von Montfort, und Heinrich von Wildenberg, wo er nach Simon von Montalt neben Heinrich von Belmunt als nobilis auftritt, vor den Rittern von Kästris und Segans (Sagens) u. a. (s. Reg. 3).

Als dann im Jahre 1266 der Bischof (electus) Heinrich wegen eines ihm und dem Hochstift drohenden Krieges um seine Untertanen besorgt war, übergab er seine Kerzner (homines de candela) und buttarini, d. h. die Kolonen, welche der Kirche

Kerzen und Butter als Abgabe zu leisten hatten, dem Schutze Heinrichs von Frauenberg, der darüber dem Bischof einen Revers ausstellte mit dem Versprechen, diese Leute auf erstes Verlangen dem Stift wieder freizugeben (s. Reg. 4).

Aus den eben angeführten urkundlichen Zeugnissen geht schon hervor, daß die Frauenberg fast immer mit andern Edlen des Vorderrheintales vorkommen, daß sie dort eine angesehene Stellung eingenommen haben und daß Heinrich namentlich zu dem Bischof von Chur, Heinrich aus den Grafen von Montfort, in nahen Beziehungen gestanden hat.

Fast zwei Jahrzehnte verschwindet der Name der Frauenberg aus den Urkunden; wir können vermuten, daß ende der 60er Jahre der ältere Heinrich von Frauenberg gestorben sei und daß das nachfolgende Geschlecht, seine oder seines Bruders Söhne, noch in jungen Jahren zurückblieben. Erst von 1284 an begegnen wir wieder einem Heinrich, den wir wohl den jüngeren nennen dürfen, und neben ihm einem Wilhelm. Dieser jüngere Heinrich, der aller Wahrscheinlichkeit nach der Letzte seines Geschlechtes war, verlieh dem Namen Frauenberg noch erhöhtes Ansehen.

Wilhelm, wohl der jüngere Bruder, war Domherr zu Chur und starb nach einer Eintragung im *Necrologium Curiense* an einem 17. Dezember, etwa zu Ende des 13. Jahrhunderts (s. Reg. 13). Sein Bruder Heinrich stiftete für sein Seelenheil eine Jahrzeit, versichert auf die Villa Castris „de curti granda“; sein Leib ruht vor dem Altar des hl. Conrad in der Domkirche zu Chur. Offenbar ist dieser Wilhelm gemeint unter dem N. de Vrowenberg, *Canonicus Curiensis*, der neben vielen andern als Zeuge in einer Urkunde von 1283 (s. Reg. 5) erscheint, durch welche Bischof Friedrich von Chur dem Freiherrn Walther von Vatz den Besitz von Aspermont, Molinära, Trimmis und Tomils bestätigte.

Bedeutender war sein Bruder Heinrich, dessen erstes Auftreten schon von seinem hohen Ansehen und seinen hohen Verbindungen Zeugnis ablegt.

Bald nach Walthers V. von Vatz Tod brach, vielleicht im Zusammenhang mit der späteren Habsburg-Montfortischen Fehde,

zwischen dessen minderjährigen Kindern Johannes und Donat und dem Bischof eine Fehde aus, die am 30. November 1284 durch einen Frieden beendet wurde (s. Reg. 6).

Diesen Friedensschluß vermittelten auf Seite des Bischofs: die Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort (Brüder des Bischofs) und Herr Heinrich von Wildenberg; auf Seite der Kinder Johannes und Donat von Vatz: Graf Hug II. von Werdenberg-Heiligenberg¹⁾, Herr Heinrich von Belmont²⁾, Herr Heinrich von Rüzüns³⁾ und Herr Heinrich von Frauenberg; als Siegler erscheinen der Bischof selbst und Graf Hug von Werdenberg (als Pfleger d. h. Vormund der Vazischen Erben). Die Bestimmungen des Friedens sind im Wesentlichen folgende:

1. Bischof und Gotteshaus verzichten auf alle Ansprachen an die Vestinen, welche die Kinder Vatz und ihre Leute haben (also wahrscheinlich auch auf die im Jahr vorher an Walther V. abgetretenen).

2. Weder der Bischof noch die Kinder Vatz sollen neue Vesten bauen, eine über die andere; darüber wachen Herr Marquart von Schellenberg und Herr Gunthalm von Schwarzenhorn, und wenn der eine von ihnen nicht wäre, so sollen sie einen anderen gemeinen (unparteiischen) Mann bezeichnen.

3. Der Bischof leiht den Kindern als rechtes Lehen den Turm zu Chur (Spaniöl) und andere ihre Lehen, die ihr Vater sel. vom Gotteshaus hatte.

4. Den Turm zu Chur soll niemand höher bauen als er jetzt ist, ebensowenig der Bischof seinen Turm ob dem Tor, auch soll keiner dem Turm des andern Teils zum Schaden einen Bau errichten.

5. Der Bischof soll keinen Teil an den edlen Leuten fordern, die er mit den Kindern gemein hat, ehe die Kinder zu ihren Tagen kommen (volljährig werden); diese gemeinen (gemeinsam besessenen) Leute sollen beiden Teilen schwören und kein Teil das wehren.

¹⁾ Sohn einer Schwester Walters V. von Vaz.

²⁾ Sohn einer Schwester Walthers IV. von Vatz. Krüger S. 132.

³⁾ Schwager Johans und Donats von Vaz.

6. Den Zoll, den der sel. Vatz zu Cläven von den Lamparten einnahm und den dessen Kinder noch einnehmen, soll ihnen der Bischof unbekümmert lassen, sie sollen ihn nehmen, wo sie wollen, und ihre Leute sollen zu Castelmur keinen Zoll geben.

7. Die Kinder Vatz sollen auf ihren Alpen und auf ihrer Leute Alpen geleiten und schirmen dürfen, ebenso der Bischof auf den seinen.

8. Wollte der Bischof an Herrn Heinrich von Belmont, Herrn Heinrich von Rizuns, Herrn Heinrich von Frauenberg oder sonst an einen der Leute der Vatzter Ansprache haben, so sind dafür Schiedleute vorgesehen.

9. Die vorgenannten 7 Herren (die Vermittler des Friedens) haben geschworen, daß diese Sühne stät bleibe.

10. Der Bühel zu Neu-Aspermont bleibt dem Bischof und den Kindern gemeinsam, so, daß niemand darauf bauen darf.

An diesem Friedensschluß sind mehrere Bestimmungen auffallend und noch nicht genügend aufgeklärt:

Im Jahre 1275 (6. Juli)¹⁾ hatte Walther V., vielleicht in einer frommen Anwandlung und von Reue über seine Beraubungen der Kirche getrieben²⁾, nicht nur dem Bistum alle Pfandschaften, die er vom Hochstift zu Reams, Bivio, Lenz, Tomils und Chur hatte, freigegeben; sondern er hatte ihm, für den Fall seines kinderlosen Absterbens, alle seine Besitzungen, Eigen und Lehen, geschenkt, mit Ausnahme der Morgengabe seiner Gemahlin und der Grafschaft Schams, der Herrschaft Kaphenstein und des Zehnten zu Vatz. Dafür erhielt er die Veste Aspermont mit den Höfen Molinära, Trimmis und Tomils als Leibgedinge, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Lehen nach Walthers Tod, mochte er nun Kinder hinterlassen oder nicht, wieder heimfallen sollten.

Dem ungeachtet scheinen sich nach Walthers V. Tod die Verwandten und Freunde im Namen der Kinder Vatz der Er-

¹⁾ Cod. dipl. 1. 414.

²⁾ . . . ecclesie Curiensi que a me et meis predecessibus multotiens sustinuit lesionem, in recompensationem et restaurationem ipsius lesionis et in remissionem peccatorum meorum et predecessorum meorum.

stattung des Leibgedinges widersetzt zu haben und zwar mit Erfolg; so erklärt sich wohl der erste Punkt des Vertrages von 1284, der den Verzicht des Stiftes auf alle Vestinen, die die Kinder Vatz und ihre Leute inne haben, ausspricht.

Der Vertrag setzt auch fest, daß die Kinder Vatz auf ihren Alpen und ihrer Leute Alpen „belaiten und schirmen“ mögen, „so sie beste mugen“, und ebenso der Bischof auf den seinen. Was heißt das? Daß Alpen hier nicht in dem Sinne von Alpweiden zu nehmen sei, liegt auf der Hand; was sollte ein Geleitrecht auf den Viehweiden? Erinnern wir uns aber, daß den Vatzern Besitzungen am Heinzenberg, zu Tschappina und Thusis gehörten, ebenso die Grafschaft Schams mit dem Rheinwald; daß wenige Jahre früher Walther von Vatz die aller Wahrscheinlichkeit nach kürzlich angesiedelten homines Theutonicos im Rheinwald in seinen Schutz genommen hatte; nehmen wir dazu, daß nach unserer Urkunde die Vatzler den Zoll zu Cläven besaßen und daß endlich die Rätzünser mit ihnen befreundet, ja verwandt waren; so können wir bei jenem den Vatzern zugesicherten Geleits- und Schirmrecht über ihre und ihrer Leute Alpen wohl an nichts anderes denken, als an den durchgehenden Transitverkehr auf der fast ganz über Vatzischen Besitz führenden Splügenlinie, für welche damit den Vatzern, im Wettbewerb mit der bischöflichen Septimerstrasse, das Geleitsrecht zugesichert wird. Im Vatzischen Einkünfterodel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts findet sich denn auch aufgeführt: „so wirt imo von dem gelaite 20 pfunt.“¹⁾

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Frauenberg zurück! Wie ist es zu erklären, daß neben dem Pfleger (Vormund) der Vatzischen Kinder, dem Grafen Hug von Werdenberg, *er* mit Heinrich von Belmont und Heinrich von Rätzüns als Vertreter der Vatzler erscheint? Von Graf Hug von Werdenberg wissen wir mit ziemlicher Sicherheit, daß er ein Vetter (Geschwisterkind) der Vatzischen Kinder war; Heinrich von Belmonts Mutter war eine Schwester Walters IV. von Vatz

¹⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte. X. S. 476.

gewesen¹⁾; der Rätzünser war ein Schwager der jungen Freiherrn von Vaz; so liegt die Annahme nicht fern, daß auch Heinrich von Frauenberg in sehr nahem, vielleicht verwandtschaftlichem Verhältnis zu dieser Familie stand.

Daß der besprochene Vertrag von 1284 eine vorhergegangene Fehde abschloß, scheint mir aus verschiedenen Gründen wahrscheinlich. Erstlich wird er ausdrücklich als „richtunge“ und „suone“ bezeichnet, was vorzüglich auf einen Friedensvertrag nach vorausgehender Fehde deutet. Dann ist zu beachten, daß Schloß Neu-Aspermont damals in Trümmern lag, während es im Jahr vorher noch stand, daß es also sehr wahrscheinlich in einem Kriege zerstört wurde. Endlich deutet noch eine Bestimmung des Vertrages auf vorangegangene kriegerische Verwicklungen: wollte der Bischof, heißt es darin, an den Herrn Heinrich von Belmont, Herrn Heinrich von Rätzüns oder Herrn Heinrich von Frauenberg oder an irgend einen andern der Leute der Kinder Vaz irgendwelche Ansprachen erheben, so sind diese einem Schiedsgerichte zu unterbreiten. Das klingt doch so, wie wenn die genannten Herren und die Untertanen der Vazer mit dem Bischof in Fehde gelegen hätten.

Übrigens hielten sich die Vazer — nebenbei gesagt — an die Abmachungen dieses Friedens nicht, indem sie in den nächsten Jahren die Burg Neu-Aspermont wieder aufbauten, eine Burg Haldenstein zwischen Aspermont und Chur (Ruchenberg beim Scalära-Tobel?) errichteten, auch den niedergeworfenen Turm zu Chur wieder herstellten. Ein Schiedsgericht zu Constanz vom 19. März 1299 schützte des Bischofs Ansprachen gegen Johann von Vaz; mit welchem Erfolg, ist mir nicht bekannt.

Die Fehde, die höchst wahrscheinlich durch diesen Friedensschluß vorläufig beendet wurde, hängt vermutlich mit dem langwierigen Streite zusammen, den König Rudolf, unterstützt von den Grafen von Werdenberg, seit 1282 gegen den Abt Wilhelm von St. Gallen führte, mit dem sein Bruder,

¹⁾ Krüger, S. 132.

Friedrich von Montfort, Bischof von Chur, und andere Montforter gemeinsame Sache machten. Auf Seite des Habsburgischen Königs finden wir auch die Freiherrn von Vaz, die mit den Werdenbergern verwandt waren.

Um so auffallender ist es daher, daß derselbe Frauenberger, der 1284 unter den Parteigängern der Freiherrn von Vaz erscheint, einige Jahre später auf Seite des Bischofs gegen seine bisherigen Freunde kämpft.

Gegen Ende der achtziger Jahre drohte nämlich der alte Streit zwischen dem Kaiser Rudolf und den Montfortischen Brüdern zu einem offenen Kriege zu führen.

Nun hatte Bischof Friedrich, wie es scheint, schon bei Beginn der Verwicklungen, im Dezember 1282 mit Bischof Peter von Sitten ein Bündnis abgeschlossen, über das wir nicht näher unterrichtet sind.¹⁾ Jetzt, vor Ausbruch des Krieges, der ihm selbst das Leben kosten sollte, verbündeten sich am 5. August 1288 zu Ursern Bischof Friedrich, der Abt von Disentis und Herr Heinrich von Frauenberg mit 5 Walliser Herren, Thomas von Gluringen, Wilhelm, Nikolaus und Marquard von Mörel und Johannes von Visp zu Schutz und Trutz auf 5 Jahre „um unsere Rechte zu verteidigen und das Wüten unserer Feinde im Zaum zu halten“ (s. Reg. 8). Wir ersehen schon daraus, daß um diese Zeit Heinrich von Frauenberg auf die Seite des Bischofs getreten war, ja daß er mit dem Abt von Disentis seine Hauptstütze im Oberland war.

Bald nachher brach denn auch der Krieg im unteren Rheintal aus. Diese Fehde, deren Einzelheiten man in Ildefons von Arx Geschichten des Kantons St. Gallen nachlesen mag²⁾, endete für die Montfortische Partei höchst unglücklich. Der Bischof wurde in der Nähe von Balzers geschlagen und gefangen nach Werdenberg abgeführt, wo er bei einem Fluchtversuch das Leben verlor; der Abt, sein Bruder, mußte nach manchen Wechselfällen sein Land räumen und fand durch einen dritten Bruder, Domprobst Heinrich, eine Zuflucht auf Aspermont, bis er nach König Rudolfs Tod in seine Abtei zurückkehren konnte.

¹⁾ Cod. dipl. 2. 16.

²⁾ 1 Bd., 411 ff.

Hat Heinrich von Frauenberg an diesem Kriege auch teilgenommen? Die spärlichen Quellen sagen nichts davon, es ist aber kaum daran zu zweifeln. Er stand ja auf des Bischofs Seite, hatte mit ihm und dem Abt von Disentis kurz vorher ein Schutz- und Trutzbündnis mit einigen Walliser Herren abgeschlossen, und wenn der Bischof und der Abt in die Fehde verwickelt waren, so nahm gewiß auch ihr Verbündeter, der Frauenberger, daran teil. Ja, ich möchte sogar die Vermutung aussprechen, daß er durch diese Fehde, sei es vorübergehend, sei es dauernd, seiner Oberländer Besitzungen beraubt worden sei; denn in der Folgezeit hatte er, nach den Urkunden zu schliessen, seinen Wohnsitz nicht mehr im Oberland, sondern auf Gutenberg, und wenn später die Werdenberger Grafen (1325)¹⁾ als Inhaber Frauenbergischer Besitzungen erscheinen, so möchte man die Vermutung aufstellen, daß Frauenberg in diesem Kriege, in dem seine Partei erlag, seinen Besitz an jene eingebüßt habe.

Auch zu Friedrichs von Montfort Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Chur, Berthold, Graf zu Werdenberg-Heiligenberg, stand der Frauenberger in näheren Beziehungen. Als dieser am 8. Oktober 1293 in Vicosoprano mit stattlichem Gefolge sich aufhielt, um mit dem Herzog Matheo Visconti von Mailand ein Freundschaftsbündnis abzuschließen, da wird als erster unter seinen Edelleuten, die den Vertrag bekräftigten, Heinrich von Frauenberg aufgeführt, dann Heinrich von Belmont, Andreas von Marmels, zwei Schauenstein u. a. m. (s. Reg. 9).

So wirkte er auch bei einem Vertrage mit, der den jahrzehntelangen Streit zwischen dem Bistum und den Freiherrn von Vaz aus der Welt schaffen sollte (s. Reg. 10). Am 21. Dezember 1295 traten die beiden Parteien, Bischof Bertold und die Söhne Walters V., Johann, Donat und Walter(?), in Maienfeld zusammen, um sich über einige streitige Punkte zu einigen:

1. Die Brüder von Vaz sollen die folgenden fünf Familien, von der Mutter her, mit dem Gotteshaus teilen, unbeschadet

¹⁾ Krüger, Regesten Nr. 227.

der Rechte des Gotteshauses vom Vater her: die Kinder Heinrichs von Haldenstein, Herrn Rudolfs von Haldentein, Herrn Albrechts von Straßberchs, Herrn Willehams von Brienzols und Herrn Ulrichs von Kanofe.

2. Die Teilung der edeln Leute, welche das Gotteshaus dem Haus von Vaz anspricht oder umgekehrt, soll fünf Jahre aufgeschoben werden; dann soll nach Minne und Recht geteilt werden.

3. Die Bauersleute, die gemein sind, sollen beiden Teilen in den fünf Jahren oder später nach Recht und alter Gewohnheit auf Verlangen ausgefolgt werden.

4. Das Haus zu Chur (Spaniöl) soll ohne Erlaubnis des Bischofs und Kapitels niemand weiter ausbauen noch ausbessern.

5. Um redliche Gülden stehen sich beide Teile zu Recht.

Unter den Zeugen erscheint hier, nach den Grafen Rudolf, Hug und Rudolf von Montfort und nach Herrn Heinrich von Belmont, auch Herr Heinrich von Frowenberch nebst vielen anderen.

Der Sache des Abtes Wilhelm von St. Gallen, der nach dem Tode König Rudolfs Aspermont wieder verlassen und in seine Abtei hatte zurückkehren können, blieb Heinrich von Frauenberg auch fernerhin treu. Als König Adolf von Nassau, Wilhelms Gönner, zur Entscheidungsschlacht gegen Albrecht von Österreich auszog, war Abt Wilhelm der einzige Kirchenfürst, der ihm dabei zu Hilfe zog, und ihn begleitete Frauenberg. Im Lager von Heppenheim (zwischen Heidelberg und Darmstadt) schenkte am 30. Juni 1298 der König dem Henricus de Frowenberg, seinem Getreuen und Lieben, 150 Mark Silber für seine willkommenen Dienste, gegenwärtige und zukünftige, die er sich ihm und dem Reiche zu leisten verpflichtet hatte, und wies ihn dafür an den Abt Wilhelm, dem er für Übernahme dieser und anderer Verpflichtungen die St. Gallische Schirmvogtei, namentlich die in den Städten St. Gallen, Altstätten und Wangen, verpfändete (s. Reg. 11). Und als es 2 Tage darauf bei Gelnhausen zur blutigen Entscheidungsschlacht kam, in der Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich um die Kaiserkrone rangen, da führte Heinrich von Frauenberg das St. Gallische Banner und focht mit den Schwaben auf

dem linken Flügel des kaiserlichen Heeres. Das Glück war aber Adolf feindlich: er selbst fiel. Nachdem die Baiern auf dem rechten Flügel zu weichen angefangen, focht der linke zu Fuß weiter; endlich floh auch dieser. Abt Wilhelm aber mit allen seinen Rittern, die gefangen genommen waren, wurden vor Albrecht geführt, der sie mit Ausnahme Eglolfs von Rosenberg ohne Lösegeld freiließ, unter ihnen, wie anzunehmen ist, auch Frauenberg. Sie kehrten nach Hause zurück, so von allem entblößt, daß sie sich mit Betteln durchschlagen mußten.¹⁾

Seine letzten Lebensjahre scheint Frauenberg in Balzers-Gutenberg verbracht zu haben. Im Jahr 1300 (s. Reg. 14) verschreibt Hartmann, der Meier von Windegg, seiner Frau Gertrud, Herrn Hermanns, Marschalls von Landenberg Tochter, resp. den Rittern Hermann von Bonstetten d. j. und Beringer von Hohenlandenberg Güter als Widerlegung (Sicherheit) für ihr Leibgedinge. Nach ihm siegeln: Heinrich von Frauenberg, Freier und Ritter im Churer Bistum, Herr Hermann von Montfort, Ritter, welche zugleich bezeugen, daß die hier stattgefundene Verschreibung auch mit ihrer beider Gunst und Willen geschehen sei. Es läßt sich daraus wohl auf ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis beider zu dem Meier von Windegg schliessen.

Im gleichen Jahr (11. November) wird Frauenberg auch in einer Urkunde aufgeführt (s. Reg. 15), durch die der Probst zu St. Luzi Güter, genannt Pradella und Silvaplani (bei Churwalden) mit Scheunen und Gebäuden dem Walthero de Wallis genannt Röttiner und dem Johannes de Wallis genannt Aier und ihren Nachkommen als ewiges Zinslehen nach der Consuetudo der Walliser auf Tafaus übergibt. Als Zeugen werden aufgeführt: C. der Probst von Churwalden, Donatus nobilis de Vaz und nobilis de Frowenberg (ohne Zweifel Heinrich), Petrus dictus Brock, Citerli de Tafaus, Petrus Anderwise u. a. m.

Die letzte Urkunde, in der Heinrich von Frauenberg als lebend erwähnt wird, ist die vom 26. Januar 1305 (s. Reg. 16). Er hatte dem Probst und Convent zu Churwalden das Patronatsrecht der Kirche zu „Velsberch“ abgetreten gegen die

¹⁾ Ildefons von Arx, Geschichten des Kants. St. Gallen, I. 426.

Kapelle zu Balzers. Da aber ein solcher Tausch, als kirchliche Angelegenheit, nur durch die kirchlichen Behörden gültig geordnet werden konnte, übergeben die beiden Vertragschliessenden sie dem Bischof Siegfried (von Geilnhausen), der verfügte, daß die Kirche zu Felsberg dem Kloster Churwalden übergeben werde und daß der Kapelle, nunmehrigen Pfarrkirche zu Balzers, ein Einkommen von 4 sol. jährlich von der Kirche zu Felsberg zukomme. Der Tausch wurde später (1315), nach Heinrichs Tode, von Rudolf von Montfort, Generalvikar des Bischofs Siegfried, nochmals bestätigt (s. Reg. 19).

Zwischen 1305 und 1314 muß Heinrich von Frauenberg gestorben sein. Denn im letzteren Jahr (s. Reg. 17) versprechen die Gebrüder Hug (III) und Albrecht (I), Grafen von Werdenberg (Heiligenberg) für sich und ihren Bruder Heinrich, nachdem die Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich vom Streite gegen sie wegen des Gutes, das sie von den Kindern des von Frauenberg erkaufte hatten, zurückgetreten sind, daß sie ihrerseits auf alle Ansprache auf Gutenberg und alles, was die Herzoge von den genannten Kindern erkaufte haben, verzichten.

Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß Heinrich von Frauenberg (denn um seine Kinder handelt es sich offenbar) vor 1314 gestorben sein muß; ein hohes Alter scheint er nicht erreicht zu haben. Seine Kinder veräußerten, wenn nicht das ganze Erbe, doch einen großen Teil desselben, teils an die Grafen von Werdenberg, teils an die Herzoge von Österreich.

Eine Katharina von Frauenberg, vielleicht eine Tochter Heinrichs, war mit Ulrich von Sax vermählt und lebte als dessen Witwe noch 1336 (s. Reg. 21); sonst erfahren wir nichts mehr von dem Geschlecht; es scheint, wie es schnell emporblühte, rasch versunken zu sein.

Fragen wir noch, welches die Besitzungen der Frauenberger gewesen sind und an wen sie nach dem Aussterben des Geschlechts gekommen sind, so lassen sich nur einige gelegentliche Andeutungen zu einem sehr unvollständigen Bild zusammenstellen. Aus dem Antiquum Registrum, einem bischöflichen Einkünfterodel vom Ende des 13. Jahrhunderts, erfahren wir, daß sie einen Hof zu Luvis und einen zu Kästris

inne hatten und von jedem dem Bischof 5 sol. zu entrichten hatten (s. Reg. 12). Nach einer Urkunde von 1372 (s. Reg. 23) gab es ferner in Valsins bei Ruis einen minderen, d. h. kleineren Meierhof von Frauenberg, während der zu Kästris der größere (curtis granda) hieß.¹⁾ Auch in Fellers müssen die Frauenberg begütert gewesen sein. Als nach Erlaß der Ilanzer Artikel an sehr vielen Orten versucht wurde, die Zehnten ohne weiteres abzuschütteln, weigerte sich auch die Gemeinde Fellers, die drei Quart des großen Kornzehnten, den der Herr von Frauenberg dem Kloster Disentis und seinen lieben Patronen geschenkt hatte, weiter zu entrichten; durch die Bemühungen des Bundes-Appellationsgerichts kam aber ein Vergleich zu stande, nach welchem die Gemeinde den Zehnten um 650 fl. rh. auslöste (s. Reg. 25). Daß der Kirchensatz zu Felsberg und also wahrscheinlich auch die Veste und Güter daselbst ihnen gehörten, haben wir schon erfahren. Die Frauenberg sind also, nach dem Gesagten zu schließen, in der Gruob ansässig gewesen; entweder stand ihre Stammburg bei Ruschein, wo eine Burg Fronberg oder Fronsberg (vielleicht identisch mit Frauenberg) gestanden haben soll, oder eher in Kästris.

Später besaßen die Frauenberg, wie wir gesehen haben, Gutenberg und Balzers, ja, sie scheinen dort auch gewohnt zu haben. Auch zu Walenstadt hatten sie den außer den Stadtmauern erbauten Maierturm (s. Reg. 18), den man auch das Haus Gutenberg nannte und der später von den Werdenbergern gekauft wurde; dazu gehörten, da es ein Maierturm war, offenbar auch Güter.

Diese unterländischen Besitzungen gingen nach einer Urkunde von 1314 (16. August)²⁾ teils an die Österreicher, teils an die Werdenberg-Heiligenberg über. Über die Oberländer Besitzungen der Frauenberg stellt Krüger³⁾ folgende Vermutung auf: Seit 1325 ist die Herrschaft Trins in werdenbergischem Besitz, aus dem sie später an die Hewen überging. Wie die Werdenberger zu diesem Besitz gelangten, ist

¹⁾ Necrol. Cur. 17. Dez.

²⁾ Tschudi, I. 266.

³⁾ Grafen von Werdenberg, S. 157.

nicht nachzuweisen. Krüger vermutet aber, daß Trins eben jener werdenbergische Anteil an den laut Urkunde von 1314 von den Frauenbergischen Erben angekauften Besitzungen gewesen sei, während Österreich Gutenberg, sowie den Wald unter Kunkels erworben hätte.

Ein Bedenken gegen diese Hypothese scheint mir in der Urkunde von 1325 (s. Reg. 20) zu liegen, worin es heißt, wenn die Grafen von Werdenberg eine Richtung (Friedensschluß) mit dem von Vaz abschließen, so könne Rudolf von Schleuis, dem sie das Königsgut zu Trins verpfänden, statt dieses ein anderes Pfand aus dem Gut zu Wildenberg oder zu Frauenberg oberhalb des Flimswaldes wählen. Danach besaßen die Werdenberger Trins nicht unbestritten, sondern die Vazer erhoben ebenfalls Anspruch darauf. Die Wildenbergischen Güter — die ihnen wahrscheinlich durch Anna von Wildenberg, die Gemahlin Hugos III. von Werdenberg-Heiligenberg zugefallen waren — hatten die Werdenberger, wie es scheint, ohne Widerspruch inne, während, wie wir sehen werden, auch der Besitz der Frauenbergischen Güter ob dem Flimswald, wenigstens zum Teil, angefochten wurde. Sollte vielleicht das Königsgut zu Trins ein Vazisches Lehen gewesen sein? Sprecher¹⁾ behauptet ja auch, nach welchen Quellen ist nicht bekannt, daß Trins in Vazischem Besitz gewesen sei.

In dauerndem Besitz des Königsgutes von Trins blieben übrigens die Werdenberger nicht; denn 1350 verkauft²⁾ Simon von Montalt dieses Gut, das er von obgenanntem Rudolf von Schleuis gekauft, an das Gotteshaus St. Luzi. Wenn nach einer anderen Urkunde³⁾ vom Jahre 1371 Graf Albrecht von Werdenberg das gleiche Gut dem gleichen Gotteshaus verkauft, ist das wohl so zu erklären, daß sie nun ihrerseits auch, nach dem Verkauf des Pfandrechts, das Eigentumsrecht veräußerten.

Auch die Frauenbergischen Besitzungen ob dem Flimswald gingen jedenfalls nicht alle in das unbestrittene Eigentum der Werdenberger über, sondern sie hatten deswegen

¹⁾ Chronik, S. 260.

²⁾ Cod. dipl. II., 412.

³⁾ Cod. dipl. III, 235.

lange Streit mit den Belmont, die vermutlich zu den Intestaterben der Frauenberg gehörten. 1345 übergaben Werdenberg und Belmont ihre Ansprüche an den Kirchensatz zu Kästris einem Schiedsgericht (s. Reg. 22). Der Streit muß schließlich zu Gunsten der Belmont ausgefallen sein; denn 1380 (22. Mai)¹⁾ in einem Gütertausch zwischen dem Freihern Ulrich Brun von Rätzüns und Elsbeth von Sax-Rätzüns, der Erbin der Belmontischen Allodien (s. Reg. 24), sind die Belmont im Besitz des Gutes von Frauenberg zu Kästris und der Burg daselbst; und ebenso erscheint Adelheid von Montalt geb. von Belmont im Jahre 1372 (s. Reg. 23) als Eigentümerin „des mindern maigerhofes von Frowenberg ze Valzins“ (nordwestlich von Ruis).

Nachdem wir so das urkundliche Vorkommen der bündnerischen Familie der Frauenberg verfolgt haben, erübrigt mir noch, den Nachweis zu erbringen, daß der Minnesänger Heinrich von Frauenberg der eben besprochenen Familie angehöre und nicht einem anderen Geschlechte dieses Namens.

Seine Gedichte finden sich nur in der Manessischen Liederhandschrift überliefert, die früher in Paris, gegenwärtig wieder in Heidelberg aufbewahrt wird. Sie sind dort mit einem jener prächtigen Bilder geschmückt, die diese Handschrift zu einem wahren Kleinod machen. Heinrich von Frauenberg ist da zu Pferd dargestellt²⁾, wie er einen anderen Ritter im Turnier oder im Ernstkampf angerannt und aus dem Sattel gehoben hat. Er selber führt im Schild einen geflügelten Greifen im blauen Feld, das Wappen des Besiegten zeigt fünf abwechselnd rot und silberne Querstreifen.

Schon der Umstand, daß seine Lieder nur in der, aller Wahrscheinlichkeit in der Schweiz entstandenen Manessischen Liederhandschrift auf uns gekommen sind, läßt schweizerische Herkunft unseres Dichters vermuten; und so hat schon Bartsch³⁾ seine Heimat in der Schweiz gesucht, allerdings ohne diese näher zu bezeichnen. Bartsch hebt auch hervor, daß die durch den Vers gesicherte Form kon = komen (gekommen) auf schweizerische Mundart deutet.

¹⁾ Rhät. Urkunden, Thurn u. Taxis, Nr. 83; Mohr, Cod. dipl. IV. 33.

²⁾ S. die Abbildung S. 119.

³⁾ Die Schweizer Minnesänger, S. LXXXIX ff.

Es gab allerdings auch anderswo ritterliche Geschlechter Frauenberg, so in Baiern (bei Freising) und in Schwaben (in der Nähe von Stuttgart).¹⁾ Allein in keinem von diesen ist der Name Heinrich nachgewiesen. Am schwersten aber fällt ins Gewicht, daß das Wappen jener süddeutschen Familien mit dem in der Manessischen Liederhandschrift nicht übereinstimmt: die bairischen führten einen roten Schild mit silbernem Pfahl, die schwäbischen einen schräg von der Linken zur Rechten geteilten, oben roten, unten silbernen Schild.

Das schweizerische, genauer bündnerische Geschlecht der Frauenberg ist das einzige dieses Namens, in dem Heinriche vorkommen. Dazu kommt als unwiderleglicher Beweis der Identität, daß das Wappen vollkommen mit dem der Manessischen Sammlung stimmt. An der Urkunde vom 24. September 1266, in welcher Heinrich von Frauenberg dem Bischof die Rückgabe der ihm anvertrauten Kerzner verspricht und welche im bischöflichen Archiv liegt, ist sein Wappen erhalten und zeigt genau das nämliche Bild, wie in der Liederhandschrift, einen nach rechts steigenden geflügelten Greifen im dreieckigen Schild; und dasselbe Wappen findet sich an einer Urkunde vom 15. September 1300 im St. Gallischen Stiftsarchiv, Abteilung Pfäfers (s. Reg. 14).²⁾

Wenn sonach an der Identität der Familie kein Zweifel bestehen kann, so mag dagegen fraglich sein, ob der ältere (urkundlich 1257—1266 nachweisbare) oder der jüngere (von 1283—1305 erscheinende) Heinrich der Dichter sei. Die Entscheidung dürfte wohl unmöglich sein, da sprachliche oder rhythmische Momente in den wenigen Liedern keinen Anhalt geben.³⁾ Bartsch spricht sich eher für den jüngeren Heinrich aus, und das Kampfbild in der Liedersammlung würde allerdings trefflich zu dem kriegerischen Leben dieses Ritters stimmen.

¹⁾ v. d. Hagen, Minnesinger, III. 108.

²⁾ S. die nebenstehende Wappentafel, wo ein Irrtum zu berichtigen ist. Das mir vom Staatsarchiv Basel gütigst zugesandte untere Wappen findet sich, wie sich erst nachträglich herausstellte, an der Urkunde von 1300 in St. Gallen (s. Reg. 14).

³⁾ Bartsch, XCI f.



Siegel Heinrichs von Frauenberg
an einer Urkunde von 1266 im bischöflichen Archiv



Siegel Heinrichs von Frauenberg
an einer Urkunde von 1315 (?) im Zürcher Staatsarchiv

Die Dichtungen unseres bündnerischen Minnesängers, wie wir ihn nun nennen dürfen, sind weder an Zahl, noch Form oder Inhalt besonders bemerkenswert. Es sind von ihm fünf mehrstrophige Lieder überliefert, die sich in nichts von der modischen Minnedichtung seiner Zeit unterscheiden. Im ersten, einem sogenannten Tagelied, warnt der Wächter die Frau, daß der Tag bald aufgehe; sie bittet ihn, es ihr rechtzeitig zu melden, und verheißt ihm hohen Lohn, wenn er ihr beholfen sein will, daß der Geliebte, den sie in ihre Arme schließt, noch lange bei ihr sein darf.

Das zweite Lied begrüßt den Frühling. Was hilft er mir aber, klagt der Dichter, wenn die Geliebte mir nicht hold ist? Ach, möchte ich es erleben, daß sie mich froh machte! Ihr liebliches Lachen, ihr holder Mund, die können mich gesund machen.

Im dritten Lied klagt er über die Ungnade seiner Geliebten: was soll mir das Leben, was soll mir mein Gut, wenn sie mir meine Ruhe raubt? Und doch kann ich nicht von ihr lassen, immer aber hoffe ich, daß sie sich meiner erbarmen werde.

Das vierte Lied singt das Lob seiner Geliebten, die seines Herzens Ostertag ist, niemand kann sich ihr vergleichen. Wann werde ich den Tag sehen, da ich sie in die Arme schließe? Frau Minne möge sie mir gnädig machen.

Das fünfte, letzte Lied klagt wieder über die Untreue der Geliebten, deren Lachen er nicht mehr traut; aber seine innere Stimme spricht doch für sie, er kann die Liebe nicht aufgeben, möge Gott ihm so hold sein, wie er ihr bleibt.

Das ist der Gedankenkreis, in dem sich die Lieder unseres Dichters bewegen. Er ist kein bedeutender Sänger; seine Gedanken erheben sich nicht über das Traditionelle des Minnesanges. Aber er verdient doch unsere Aufmerksamkeit, da er ein bündnerischer Vertreter des Minnesanges ist; um so mehr, als er auch in der politischen Geschichte unseres Landes eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

C. Jecklin.

